Alzheimer Uri/Schwyz
Geschäftsstelle
Konradshalde 10
8832 Wilen bei Wollerau

044 786 35 63 Telefon

info@alzheimerurischwyz.ch
www.alzheimerurischwyz.ch

PC-Konto 85-568455-9

alzheimer
uri schwyz

Sie tun Gutes zu Lebzeiten…und möchten dies nach dem Ableben weiterhin tun?

Es ist nicht ganz einfach, Verfügungen für seinen eigenen Todesfall vorzunehmen. Viele Menschen leben mit dem Wissen, das sie das tun müssten. Aber nur eine kleine Minderheit nimmt es tatsächlich an die Hand und regelt seinen Nachlass.

Dieser kleine Ratgeber soll Ihnen aufzeigen, welche Möglichkeiten grundsätzlich bestehen und welche Formvorschriften Sie beachten müssen.

Zögern Sie nicht uns bei Fragen zu kontaktieren. Gerne stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Verfügung.

Erbeinsetzung und Vermächtnis (Legat)

Hat jemand keine gesetzlichen Erben – also keinen Ehepartner, keine Nachkommen und keine Eltern oder Geschwister - kann in seinem Testament Institutionen wie die Schweizerische Alzheimervereinigung Uri/Schwyz als Alleinerbin einsetzen.

Sie können in einem weiteren Fall auch eine Formulierung wählen, wie zum Beispiel *«...Mein gesamtes frei verfügbares Vermögen vermache ich der Institution Schweizerische Alzheimervereinigung Uri/Schwyz…»*. In diesem Fall werden zuerst die Pflichtteil-Ansprüche befriedigt, danach zeigt sich, wieviel der Institution vererbt werden kann.

Eine dritte Variante besteht darin, dass Sie **Quoten** bestimmen. Zum Beispiel sollen drei Viertel an die Schweizerische Alzheimervereinigung Uri/Schwyz und ein Viertel an eine andere Institution gehen.

In allen oben erwähnten Fällen spricht das Gesetz von **Erbeinsetzung**.

Ein **Legat** (Vermächtnis) liegt dann vor, wenn aus dem Nachlassvermögen jemandem eine bestimmte Summe oder eine bestimmte Sache (Wertschriften, Immobilien o.ä.) auszurichten ist. Man kann also bestimmen, dass zum Beispiel ein Legat von CHF 15'000 (*) an die Schweizerische Alzheimervereinigung Uri/Schwyz auszurichten sind. Der Nachlass - nach Abzug dieses Legats - wird dann den gesetzlichen Erben überlassen. Die Pflichtteile werden in jedem Fall respektiert.

(*) Statt in CHF ist die Prozentangabe des Nachlassvermögens auch möglich, zum Beispiel «…Ein Legat von …% meines Nachlassvermögens ist an die Schweizerische Alzheimervereinigung Uri/Schwyz auszurichten.»

Handschriftliches Testament
Dies ist die einfachste Form des Testamentes, welches Sie von Anfang bis zum Schluss eigenhändig handschriftlich abfassen. Dazu gehört auch Ort, Datum und Ihre Unterschrift. Es muss gut lesbar geschrieben sein. Das Schriftstück müssen Sie mit *«Testament»* oder *«letztwillige Verfügung»* bezeichnen.

☞

Öffentliches Testament
Viele Menschen wählen das sogenannte «öffentliche» Testament. Dieses wird durch eine Amtsperson (Notar o.ä.) errichtet und beurkundet. Sie können sich aber auch an einen Anwalt, ein Treuhandbüro oder eine Bank wenden, die Ihnen beim Erstellen und bei der Durchsicht Ihres Testamentes behilflich sind. Damit können Sie allfällige Formfehler vermeiden.

Beispiel (handschriftlich verfasst!)

„Ich, Vorname Name, geboren am ((Datum)), Bürger von ……..,
wohnhaft Strasse und Hausnummer, PLZ und Ort, regle meinen Nachlass wie folgt:

- *Meine Ehefrau/Mein Ehemann* oder
  Herr/Frau Vorname, Name, geb. ((Datum)), wohnhaft in…….

  erhält…..……
- *……*
- *……..*

Aus meinem Nachlass soll folgendes Vermächtnis ausgerichtet werden:

- *CHF …… an die Alzheimervereinigung Uri/Schwyz, Konradshalde 10, 8832 Wilen bei Wollerau SZ*
- *CHF ……. an die Organisation XYZ, Strasse Nr, PLZ, Ort*
- *CHF ……. an ……*

Ort und aktuelles Datum
Unterschrift“

Widerruf
Sie können zu jeder Zeit Ihr bisheriges Testament widerrufen und ein Neues erstellen. Wichtig ist, dass Sie im neuen Testament Ihr altes widerrufen *(«Hiermit widerrufe ich mein Testament vom ((Datum))»)*. Sie können Ihr bestehendes Testament auch mit zusätzlichen Bestimmungen ergänzen.

Hinterlegung des Testaments bei Ihrer Wohngemeinde

Verfügungen von Todes wegen sind Testamente, Ehe- und/oder Erbverträge. Das Einwohneramt bewahrt diese auf und leitet sie nach Kenntnisnahme eines Todesfalls an den Einzelrichter zur Eröffnung weiter.

Verfügungen von Todes wegen können beim Einwohneramt (unter Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes wie Pass und Identitätskarte) abgegeben oder per Post (Einschreiben) eingereicht werden. Die Gebühr für die Hinterlegung und Änderung der Registrierung ist abhängig von der kantonalen Gebührenordnung (z.Bsp. Kanton Schwyz, Fr. 40.00; Stand 03.2017)

Wenn Sie noch Fragen haben…
Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite. Sie können sich auch an einen Notar in Ihrem Wohnort, an Ihren Bankberater, an Ihren Treuhänder, einen Rechtsanwalt oder an wenden.